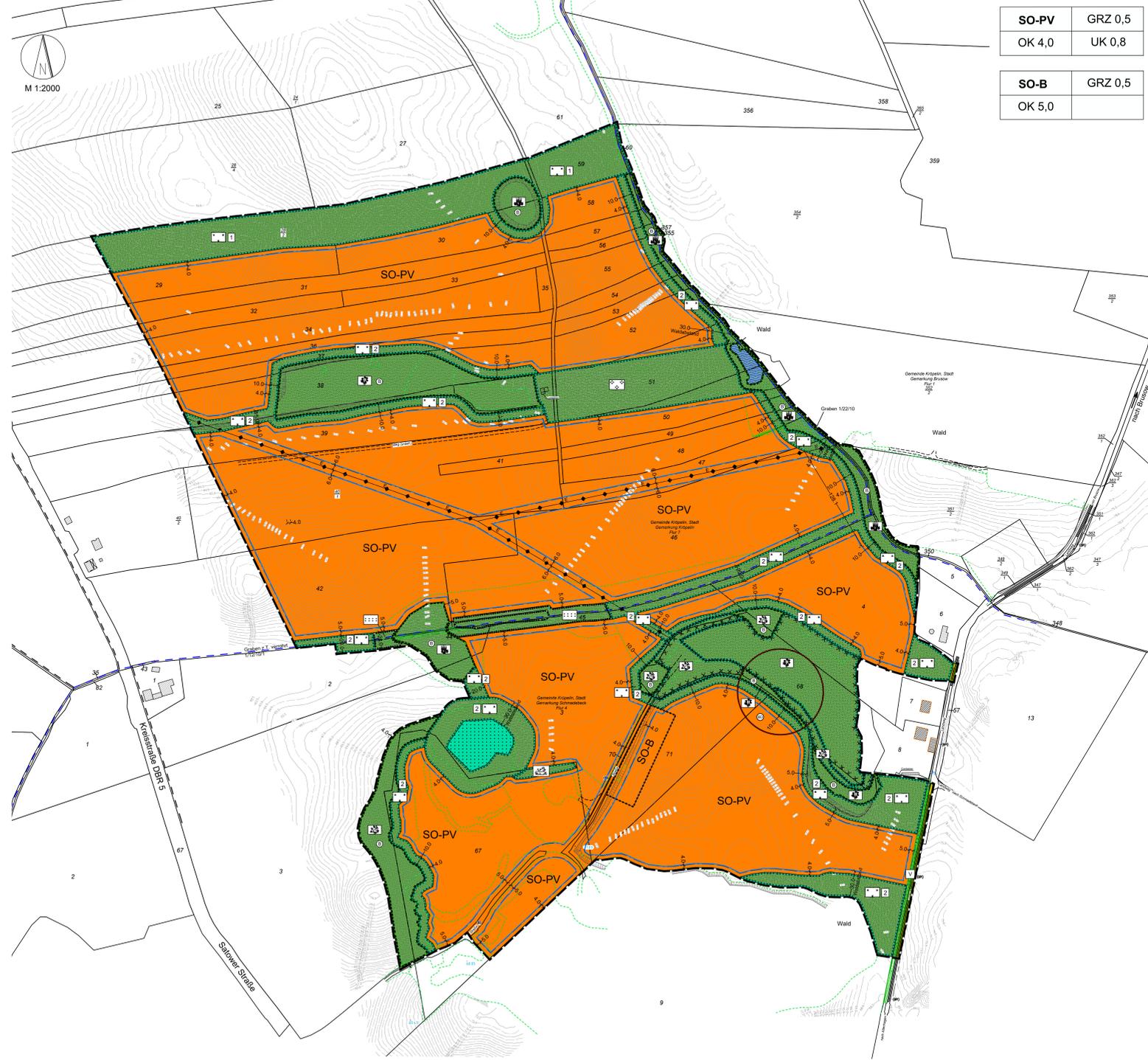


# SATZUNG DER STADT KRÖPELIN über den Bebauungsplan Nr. 19 „PVA Schmadebeck“

## Teil A - Planzeichnung



## Nutzungsschablonen

|        |         |
|--------|---------|
| SO-PV  | GRZ 0,5 |
| OK 4,0 | UK 0,8  |

|        |         |
|--------|---------|
| SO-B   | GRZ 0,5 |
| OK 5,0 |         |

## Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenerklärung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

### 1. Art der baulichen Nutzung

**SO-PV** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Photovoltaikanlage

**SO-B** Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Batteriespeicher

### Maß der baulichen Nutzung

GRZ zulässige Grundflächenzahl als Höchstmaß

OK zulässige Oberkante der Modulfläche als Höchstmaß in m über Bezugspunkt

UK zulässige Unterkante der Modulfläche als Mindestmaß in m über Bezugspunkt

### Baugrenzen

Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Leitung oberirdisch

Elektrizität

### Verkehrflächen

Straßenverkehrsflächen, öffentlich

Straßenbegrenzungslinie

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Wasserflächen

### Grünflächen

Grünfläche, privat

Grünfläche, öffentlich

Verkehrsrain, öffentlich

Mähwiese, privat z.T. Gewässerandstreifen

Hecke, privat

Grabenbegleitgrün, privat

Feuchtbiotop, privat

Trockenbiotop, privat

Feldgehölz, privat

Dauergrünland, privat

Id. Nummerierung der Ausgleichsflächen

### Flächen für Wald

Flächen für Wald

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgehung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgehung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche)

Umgehung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - nach § 20 NatSchG M-V geschütztes Biotop

### Sonstige Planzeichen

Umgehung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

vorhandene bauliche Anlage

vorhandene bauliche Anlage/Flurstücksgrenze aus Luftbild

vorhandene Flurstücksgrenzen

Flurstücknummern

Bemessung in m

vorhandene Geländehöhen in m über NN

Nutzungsartengrenzen aus Vermessung

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

Bereiche mit bekannten Bodendenkmälern

Plangrundlagen:  
Lage- und Höhenplan, Höhenbezug DHHN2016, Maßstab: 1:2000, Datum: 02.08.2023, digitale topographische Karte, Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, © GeoBasis DEM-V 2023; eigene Erhebungen



## Präambel

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), wird nach Beschlussfassung der Stadt Kröpelin vom ..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 „PVA Schmadebeck“, gelegen nordöstlich der Bützower Straße und der Salower Straße in Schmadebeck und nordöstlich des Landesweges nach Brurow, begrenzt im Süden durch den Kessand-Tagebau und im Norden durch Ackerflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

## Teil B - Text

Es gilt die Bauzuvorverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

### 1. Art der baulichen Nutzung, Folgebau (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BauGB, § 11 BauNVO)

Die Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaikanlage“ (SO-PV) dienen für einen befristeten Zeitraum von max. 35 Jahren nach Inkrafttreten der Satzung der Stromerzeugung durch die Nutzung der Sonnenenergie mittels Solarzellen in Photovoltaikanlagen. Folgebau ist zulässig:

- Photovoltaik-Modultische mit einer lichten Höhe von maximal 4,0 m (OK) und einem Abstand von hergestellter Höhe der Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 10 m
- Darüber hinaus sind in den Sonstigen Sondergebieten „Photovoltaikanlage“ (SO-PV) auch außerhalb der Baugrenzen folgende Anlagen zulässig:
  - Gebäude und Anlagen für den technischen Betrieb (wie Wechselrichter, Trafostationen, Steuerungs- und Überwachungsrichtungen, Löschwasserbehälter) sowie ein Photovoltaik-Leitpfad;
  - wasserdurchlässige Wege zur Sicherstellung der inneren Erschließung.

### 1.3 Das Sonstige Sondergebiet „Batteriespeicher“ (SO-B) dient der Errichtung von Batteriespeichern. Es ist die Errichtung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zur Stromspeicherung und -verarbeitung sowie zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien zulässig.

1.4 In gesamten Pflegegebiet sind zulässig:

- Mischenschnitt, Gitter- oder Stahlabstammenelemente mit einer maximalen Höhe von 2,5 m mit Überstegschutz und Kameraüberwachung sowie mit einem unteren Abstand vom hergestellten Gelände (lichte Bodenfreiheit) von mindestens 0,15 m bis max. 0,20 m;
- Die festgesetzten baulichen Anlagen und Nutzungen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete SO-PV und SO-B sind nur bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der Photovoltaikanlagen zulässig. Als Folgebau sind Flächen für die Landwirtschaft festgelegt.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16, 19 BauNVO)

2.1 Als Oberkante (OK) wird der höchste Punkt über dem Bezugspunkt, als Unterkante (UK) wird der tiefste lotrecht ab Geländeerikante gemessene Punkt der baulichen Anlagen definiert.

2.2 Als Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen gilt die bestehende Geländeoberfläche.

2.3 Ein Überschreiten der festgesetzten GRZ ist nicht zulässig.

### 3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 20, Nr. 25 u. Abs. 1a BauGB)

3.1 Notwendige Zufahrten, Fahrwege und Stellplätze sind in den SO-PV in wasserdurchlässiger Befestigung auszuführen.

3.2 Für die Gründung und Befestigung der Modultische sowie von Einfriedungen und sonstigen Zaunanlagen sind Erdanker, Rammpfähle, Bortpfähle oder Einbaufundamente zu verwenden. Das Erhöhen von Stiefelfundamenten und die Errichtung von Sockeln sind unzulässig.

3.3 Zur Eingriffsminderung sind die unbefestigten Bodenflächen in den Sonstigen Sondergebieten „Photovoltaikanlage“ (SO-PV) freibleibend unterhalb und zwischen den Photovoltaik-Modultischen, als extensiv genutzte Grünflächen für eine Mahd oder für eine Beweidung zu entwickeln. Bodenbearbeitung sowie die Verwendung von Düngern oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig. Eine Mahd ist dem 1. Juli maximal zweimal jährlich mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen.

3.4 Die privaten Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der laufenden Nr. 1 und mit der Zweckbestimmung „Mähwiese“ sind vor Baubeginn als extensive Brachflächen außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes der Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Die gesamte Mähwiesenfläche ist ackersichtig mit Eichenspaltpflanzen abzugeben. Die Ersterichtung erfolgt durch Selbstbegrenzung. Pflegeschnitte sind zur Erhaltung der Struktur und Blühvielfalt sowie zur Erhaltung der Hauptstruktur zulässig für Ende August bis Mitte Februar). Die Flächen sind 1 jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mähwiese mit Messerbaaken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auszuschließen. Die Errichtung von Zufahrten zu den Photovoltaikanlagen ist zulässig.

3.5 Die privaten Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der laufenden Nr. 2 und mit der Zweckbestimmung „Mähwiese“ als extensive Brachflächen mit der Nutzung als Mähwiesen außerhalb des umzäunten Betriebsgeländes der Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Die Ersterichtung erfolgt durch Selbstbegrenzung. Pflegeschnitte sind zur Erhaltung der Struktur und Blühvielfalt nur außerhalb der Hauptstruktur zulässig für Ende August bis Mitte Februar). Die Flächen sind 1 jährlich zu mähen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Die Mähwiese mit Messerbaaken beträgt 10 cm über der Geländeoberkante. Eine Düngung oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind auszuschließen. Die Errichtung von Zufahrten zu den Photovoltaikanlagen ist zulässig.

3.6 Die abgedeckte, ehemalige Hausmülldeponie ist durch die Anlage von kleineren Steinriegeln, Totholz- und Reisighäufen sowie Wurzelstöcken und -stüben gesamtseitlich als Habitat für Zaunleichen und weitere bodengebundene Arten des Halboffensandes zu entwickeln.

3.7 Die privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grabenbegleitgrün“ und Dauergrünland sind von jeglicher Bepflanzung freizuhalten und zu erhalten sowie vor Beeinträchtigungen zu schützen.

3.8 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Heck“ als Ausgleichsmaßnahme nach dem Bergrecht ist zu realisieren und zu erhalten.

3.9 Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchG M-V sind innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Trockenbiotop“ zu schützen und zu erhalten.

3.10 Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchG M-V innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Feuchtbiotop“ sind zu schützen und zu erhalten. Pflegeschnitte an vorhandenen Gehölzen sind zulässig. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen.

3.11 Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 20 NatSchG M-V mit der Zweckbestimmung „Feldgehölz“ sind zu erhalten und zu pflegen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Pflegeschnitte an vorhandenen Gehölzen sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen.

3.12 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsrain“ ist die gesetzlich geschützte Baumreihe nach § 19 NatSchG M-V zu schützen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflegeschnitte an vorhandenen Gehölzen sind zulässig und zur Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht fachgerecht auszuführen. Beschädigte oder abgegangene Gehölze sind an etwa gleicher Stelle gleichwertig zu ersetzen. Weitere vorkommende Vegetation innerhalb der Grünflächen mit der Zweckbestimmung Verkehrsrain ist zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung von Zufahrten zu den Photovoltaikanlagen ist zulässig.

3.13 Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarer Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Die Baustelleneinrichtungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind baubedingte Beeinträchtigungen (wie Bodenverdichtungen, Fahrspuren, Fremdstoffe) zurückzunehmen.

## Hinweise

Das verbleibende Kompensationsvermögen von 56.744 Eingriffswertäquivalenten wird über das Ökotoiko IRO-062 „Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Neuanlage Feldhecke, Neuanlage eines Kleinwassers bei Herber Bohlagen“ ausgeglichen (vgl. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 19: Okoplan Bietzke, Sternberg, 24.02.2025).

Die nachfolgenden Artenschutzmaßnahmen sind entsprechend den im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 19 (Umwelt & Planung Schoppmeyer, Heiligenhafen, 24.02.2025) erklarten Maßnahmen zu beachten und umzusetzen:

- Baustellenbegrenzung - Erschließungsbereich nach Brutzet im Anschluss der Erdarbeiten bzw. im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres.

- Anlage eines mobilen Reptilien- und Amphibienhauses vor und während der Bauphase mit anschließendem Abfangen und Umsetzen von Reptilien.

- Baugrubensicherung während der Bauphase unter ökologischer Baubegleitung.

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

- Ausweisung der Ausgleichsfläche Mähwiese mit der Id. Nr. 1 insbesondere als Felderchenhabitat.

- Optimierung der Mähwiesenflächen mit den Id. Nr. 2 und der ehemaligen, abgedeckten Hausmülldeponie für Zaunleichen und weitere bodengebundene Arten des Halboffensandes sowie für Brutvögel.

- Die durchlaufenden Grünflächen in Ost-West-Richtung fungieren für heimische Wildarten mit größeren Streifenbreiten als Wildkorridore und dürfen nicht durch Zaune oder andere Anlagen unterbrochen werden.

Die zum Erhalt festgesetzten Bäume und Sträucher, sowie sonstige Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und vor jeglichen Beeinträchtigungen, die den Fortbestand gefährden, insbesondere während der Baumaßnahmen gem. DIN 18202, fachgerecht zu schützen. Das schließt den Wurzelbereich (Kronentraufe zzgl. 1,50m) mit ein. Beschädigte oder abgegangene Gehölze durch die Baumaßnahmen sind an etwa gleicher Stelle artgleich zu ersetzen. Sollte ein baulicher Eingriff im Wurzelbereich vorgesehen werden, ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die Beseitigung von Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Feb. des Folgejahres durchgeführt werden. Annehmen sind zulässig, sofern im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung der gleichzeitige Nachweis durch den Verursacher erbracht wird, dass innerhalb der Gehölzflächen keine Brutvögel brüten oder Amphibien/Reptilien vorhanden sind und die Zustimmung der zuständigen Behörde vorliegt.

Innerhalb des Plangebietes sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bau- und Kunstdenkmale bekannt. Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Bodendenkmal bekannt, dessen Veränderung oder Beseitigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieses Bodendenkmals sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Wenn während der Erdarbeiten archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die ehemalige, abgedeckte Hausmülldeponie ist im Bebauungsplan als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Darüber hinaus sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Geltungsbereich der Satzung keine Altlastverfärbungen bekannt. Werden bei Baubetrieben Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Ausstritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Abfalllagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht bei der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock wird hingewiesen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Kampfmitteleinsatzungen des Bodens im Plangebiet nicht bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbauarbeiten Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverderbt Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbereitstellungsdienst zu benachrichtigen. Notfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

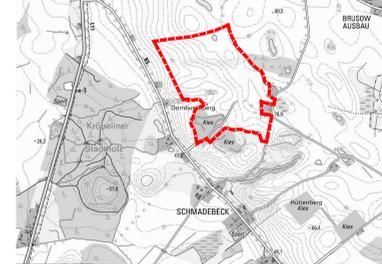
Die in der Planung genannten Gesetze und Richtlinien können im Bauamt der Stadt Kröpelin, Markt 1, 18236 Kröpelin, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der vorliegende Entwurf ist nicht rechtsverbindlich. Alle Rechtsschritte, die auf Grundlage dieses Entwurfs getätigt werden, geschehen auf eigene Verantwortung.

## Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.10.2022. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 06.12.2023 beauftragt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung der Planung in der Zeit vom 02.01.2024 bis zum 26.01.2024 während der Öffnungszeiten im Bauamt der Stadt Kröpelin durchgeführt worden. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs.1 BauGB mit Schreiben vom 06.12.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Stadtvertretung hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplanes Nr.19 sowie den Entwurf der Begründung dazu gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist abgeben werden können und dass nicht festgesetzte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr.19 unberücksichtigt bleiben können, am ..... durch Veröffentlichung im Internet und durch Auslegung bekannt gemacht worden. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr.19 und der Begründung dazu haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Bauamt der Stadt Kröpelin während der Dienststunden öffentlich ausliegen und können im Internet einsehbar. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der katastermäßige Bestand innerhalb des Geltungsbereiches am ..... wird als richtig dargestellt beschreiben. Hinsichtlich der lagerrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vermutung, dass eine Prüfung nur grob erfolgt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Kröpelin, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung dazu wurde gebilligt.
- Kröpelin, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.
- Kröpelin, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet und am ..... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsidgen (§§ 214, 215 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlichten von Entscheidungssprachen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 am ..... in Kraft getreten.
- Kröpelin, den ..... (Siegel) Der Bürgermeister

## Übersichtplan



Auszug aus der topographischen Karte, © GeoBasis DEM-V 2023

## SATZUNG DER STADT KRÖPELIN über den Bebauungsplan Nr. 19 „PVA Schmadebeck“

gelegen nordöstlich der Bützower Straße und der Salower Straße in Schmadebeck und nordöstlich des Landesweges nach Brurow, begrenzt im Süden durch den Kessand-Tagebau und im Norden durch Ackerflächen

Entwurf

Bearbeitungsstand 10.03.2025